

## Remonstrationsverfahren

Sie haben die Möglichkeit, wenn Ihr Visumantrag abgelehnt wurde, gegen diese Entscheidung zu remonstrieren, d.h. Ihre Entscheidung wird von der Visastelle erneut geprüft.

Sollten Sie gegen die Ablehnung Ihres Antrags remonstrieren wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Die Frist zur Remonstration beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der Ablehnung.
- Ihr Remonstrationsschreiben muss eigenhändig unterschrieben sein.
- Wenn Sie eine andere Person bevollmächtigen, das Remonstrationsverfahren für Sie durchzuführen, muss die hierfür erforderliche Vollmacht von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein.
- Remonstrationsschreiben müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- Ihr Remonstrationsschreiben muss Ihre sechsstellige Antragsnummer (BC-Nummer), Ihre Passnummer, Ihren vollständigen Namen und Ihre E-Mail-Adresse enthalten
- Ihr Remonstrationsschreiben soll ausführlich begründen, warum die in der Ablehnung genannten Gründe aus Ihrer Sicht unzutreffend sind. Fügen Sie Ihrer Remonstration alle Unterlagen bei, die Sie zur Entkräftung der Ablehnungsgründe vorlegen möchten. Im Remonstrationsverfahren gibt es keine Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen, später nachgereichte Unterlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt. Unterlagen, die Sie bei Antragstellung bereits vorgelegt haben, müssen Sie nicht erneut einreichen.
- Ihren Reisepass benötigt die Botschaft zunächst nicht. Bitte reichen Sie diesen **nicht** mit Ihrer Remonstration ein.
- Ihre Remonstration reichen Sie im verschlossenen Umschlag innerhalb der Frist immer montags und mittwochs zwischen 8.00 Uhr und 8.45 Uhr bei VFS Global, Baraka Mall, Amman, ein. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.

Remonstrationen, die nicht den oben genannten Frist- und Formerfordernissen genügen, werden nicht bearbeitet. Die Rechtsmittelfrist wird nicht unterbrochen. Sie erhalten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Unzulässigkeitsmitteilung.

Die Regelbearbeitungszeit bei Remonstrationsverfahren beträgt **fünf Monate**. In dieser Zeit werden keine Anfragen zum Sachstand beantwortet.

Alternativ zur Remonstration besteht die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.